Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 588
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 19. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2020)

zum Thema:
**„Wer schützt die Würde unserer Polizisten?“**

und **Antwort** vom 04. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 24 588
vom 19. August 2020
über Wer schützt die Würde unserer Polizisten?
---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann ist dem Senat bekannt, dass im öffentlichen Raum Berlins (z.B. Linienstraße 206) „Polizisten sind Mörder“-Banner platziert sind, die Polizistinnen und Polizisten beleidigen und diffamieren?
2. In welcher Form gedenkt der Senat als Dienstherr der Berliner Polizistinnen und Polizisten dagegen tätig zu werden und wann?
3. Falls keine konkreten Maßnahmen stattfinden sollen: Warum nicht? Sieht der Senat sich bei Vorkommnissen, die sich gegen seine Beamtinnen und Beamte richten, nicht in der Fürsorgepflicht?

Zu 1. - 3.:
Auf der Hausfassade der Linienstr. 206 in 10119 Berlin - Mitte steht seit vielen Jahren der Schriftzug „Soldaten sind Mörder“. Am 5. Juni 2020, um 16:40 Uhr, stellten Polizeikräfte ein angebrachtes Banner fest. Hierbei handelte es sich um ein ca. 1 x 3 Meter großes, weißes Stofftuch mit der Aufschrift „POLIZISTEN", welches zum Teil über den Schriftzug gehangen wurde, so dass insgesamt der Satz „POLIZISTEN SIND MÖRDER" zu lesen war. Bei der Linienstr. 206 handelt es sich um ein ehemaliges Objekt der Hausbesetzerszene. Es wurde durch die feststellenden Dienstkräfte keine strafrechtliche Relevanz erkannt und ein Tätigkeitsbericht gefertigt. Maßnahmen wurden nicht getroffen.

4. Wie weit geht die Fürsorgepflicht des Senats als Dienstherr seiner Meinung nach, insbesondere bei öffentlichen Beleidigungen von Bediensteten?

Zu 4.:
Nach § 45 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ist der Dienstherr verpflichtet, die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung – und hierzu zählen auch ehrverletzende Angriffe Dritter, die in einem dienstlichen Zusammenhang stehen - zu schützen. Dabei obliegt es dem Dienstherrn, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, in welcher Art und Weise er den Bediensteten im Falle von Verleumdungen und ehrverletzenden Äußerungen schützend zur Seite steht.

Die Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV Rechtsschutz) sehen hierzu vor, dass Dienstkräften zur gerichtlichen Geltendmachung eigener zivilrechtlicher Ansprüche wegen erlittener Personen-, Sach-, Vermögens-, aber auch immaterieller Schäden (zum Beispiel Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen und/ oder Beleidigungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten stehen, auf Antrag ein zinsloses Darlehen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gewährt werden kann, wenn im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen. Dem besonders gefährdeten Personenkreis der Polizei- und Justizvollzugsbeamtinnen und –beamten kann im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Darlehen für Rechtsschutzmaßnahmen zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer in unmittelbaren Zusammenhang mit einer Amtshandlung erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gewährt werden.

Berlin, den 04. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport